

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland bei offener Zustellung monatlich 1,60 RM, unter Streifband 1,95 RM, Jahresbezugspreis bei Vorauszahlung 17,50 RM; für das Ausland unter Streifband, soweit keine Portoermäßigungen bestehen, Jahresbezugspreis 23,— RM oder in Landeswährung

Die Zeitung erscheint an jedem Sonnabend. Briefanschrift: Deutsche Uhrmacher-Zeitung, Berlin SW 68, Neuenburger Str. 8

Preise der Anzeigen

Grundpreis $\frac{1}{4}$ Seite 200,— RM. $\frac{1}{8}$ Seite — 10 mm hoch und 46 mm breit — für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 2,— RM, für Stellen-Angebote und -Gesuche 1,50 RM. (Die vorstehenden Preise ergeben sich aus: Normalpreis X Multiplikator $\frac{1}{4}$)

Postcheck-Konto Berlin 2581
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin
Fernsprecher: A 7 D ö n h o f f 2425, 2426, 2427

Uhren-,Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

Nr. 11, Jahrgang 59 * Verlag: Deutsche Verlagswerke Strauß, Vetter & Co., Berlin SW68 * 9. März 1935

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten * Nachdruck verboten

Fachschafskunde des Uhrmachers

Wissenstoffe für die sachkundliche Prüfung im Einzelhandel

Was muß eigentlich der Uhrmacher in seiner doppelten Eigenschaft als Kaufmann und als Handwerker alles wissen? Ganz allgemein wird das niemand sagen können, da sehr viel von der Größe und Besonderheit der einzelnen Betriebe, aber auch von den unterschiedlichen Forderungen, welche die Fachangehörigen an sich selbst und ihre Mitarbeiter stellen, sowie von der verschieden gearteten Kraft, das Geschäft vorwärts und in die Höhe zu bringen, abhängt. Es wird aber doch gut sein, zunächst einmal zu ermitteln, welche Mindestanforderungen wohl an einen Uhrmacher zu stellen sind, zumal es dann leichter möglich ist, die zusätzlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, deren Vorhandensein bei größeren Betrieben notwendig und für viele andere wünschenswert ist, zu kennzeichnen.

Bekanntlich müssen diejenigen Personen, die eine Verkaufsstelle eröffnen wollen, ihre kaufmännische

Sachkunde durch eine mündliche Prüfung vor der Prüfungsstelle der zuständigen Industrie- und Handelskammer nachweisen. Die Kenntnisse, die in diesen Prüfungen verlangt werden, bieten einen guten Anhalt dafür, was von einem fortschrittlichen Uhrmacher-Kaufmann, mag sein Geschäft auch klein sein, zu verlangen ist. Während früher keine allgemeinen Richtlinien für diese Prüfungen bestanden, ist vor einiger Zeit eine Vereinheitlichung der Anforderungen eingetreten und zwar durch die Anweisung der Reichswirtschaftskammer an die Vorsitzenden der Prüfungsstellen bei den Industrie- und Handelskammern für die Durchführung der mündlichen Prüfungen zum Nachweis der Sachkunde in Ausführung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels. Diese Anweisung hat folgenden Wortlaut (die Beispiele sind von uns gemäß den Besonderheiten des Uhrmacher- und Juweliergewerbes abgeändert worden):

Anweisung für die Prüfung

I. Vorfragen

1) Der Vorsitzende eröffnet die Prüfung und stellt die Personalien des Prüflings fest. Falls der Prüfling den Mitgliedern der Prüfungsstelle nicht persönlich bekannt ist, ist auf Grund von Ausweisen festzustellen, ob er mit der zum Nachweis der Sachkunde verpflichteten Person identisch ist. Diese Feststellungen sind ins Protokoll aufzunehmen. Der Vorsitzende weist kurz auf Zweck und gesetzliche Grundlage der Prüfung hin.

2) Dann sind die Beisitzer zu befragen, ob sie an der Errichtung oder Nichterrichtung der in Frage stehenden Verkaufsstelle mittelbar oder unmittelbar interessiert sind; bejahendenfalls ist für den befangenen Beisitzer ein anderer hinzuzuziehen. Das gleiche gilt, wenn einer der Beisitzer von dem Prüfling unter Angabe der Gründe als befangen abgelehnt wird.

3) Der Vorsitzende erforscht die sozialen Verhältnisse des Prüflings (Herkunft, Familienstand, schulische Vorbildung, bisherige Berufstätigkeit, evtl. Einkommensquellen usw.).

4) Der Vorsitzende hat darauf zu achten, daß die Beisitzer nur solche Fragen stellen, die sich im Rahmen der Prüfung halten.

II. Prüfungsgegenstände

1) Die Prüfung soll sich auf die folgenden Gegenstände erstrecken: a) Kalkulation, b) Buchhaltung und allgemeine kaufmännische Kenntnisse, c) Wichtigste Rechtsfragen, d) Warenkunde, e) Verkaufskunde. Dabei sind sämtliche

Gebiete in gleichem Umfange heranzuziehen, insbesondere ist nicht nur vorwiegend die Warenkunde zu prüfen. Selbstverständlich ist es nicht erforderlich, die einzelnen Prüfungsgegenstände getrennt zu behandeln. Vielmehr wird es sich bei dem häufigen inneren Zusammenhang der Fragen empfehlen, eine bestimmte Frage zwanglos nach den verschiedenen Richtungen hin durchzusprechen.

2) Im übrigen ist hinsichtlich der Anforderungen an den Prüfling den besonderen Verhältnissen nach Art und Größe der in Aussicht genommenen Verkaufsstelle Rechnung zu tragen. Es ist also jeder Schematismus von der Prüfung fernzuhalten. Da die Prüfung ein Gesamtbild des Prüflings ermöglichen soll, muß sie individuell durchgeführt werden. Infolgedessen soll die im folgenden vorgenommene Zusammenstellung einzelner Stoffgebiete auch nicht etwa ein Standardmuster für die Abwicklung der Prüfung darstellen, sondern lediglich Anhaltspunkte in sachlicher Hinsicht bieten. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Rahmen der Prüfung weniger von der Anzahl der Stoffgebiete bestimmt wird als von dem Ausmaß, in welchem auf die einzelnen Stoffgebiete durch Befragung des Prüflings eingegangen wird. Die Zusammenstellung ist nicht so zu verstehen, daß ein vollständiges Wissen und abgeschlossene Kenntnisse in den einzelnen Stoffgebieten vorausgesetzt werden sollen. Entscheidend ist vielmehr, daß bei der Vielseitigkeit der Einzelhandelstätigkeit auf sämtlichen Gebieten gewisse Grundkenntnisse vorhanden sind. Im allgemeinen soll der Prüfling über das Durchschnittswissen eines Kaufmannsgehilfen seines Gewerbezweiges verfügen.